



Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

III.

27. März.

1930.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

29. Krankenstatistik und Krankenevidenz.
30. Rechnungsabluß, Gemeindeabgaben, Bruttoverrechnung.
31. Kontrahentenrechnungen, Weiterleitung im Dienstwege.
32. Druckwerke, Vertrieb von Haus zu Haus, Strafen.*)
33. Bauten und Betriebsanlagen, Stempelung der Verhandlungsschriften.
34. Rechnungsabluß, Mängel.
35. Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, Durchführungserlaß.
36. Agentieren und Hausieren für die A.B.C.-Vereinigung in städtischen Ämtern, Verbot.
37. Auszahlungsbelege, Entwertung.
38. Verwaltungsstrafverfahren, Einvernahme von Lehrlingen als Zeugen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Angeordnetenversicherung, Beitragsberechnung bei Versicherten unter 17 Jahren, wenn das Dienstverhältnis während eines Kalendermonates endet.

Einfuhrscheine für Pferde.

Evangelische Pfarrämter augsburgischen Bekenntnisses, Teilgemeinde Wien-Neubau.

Kundmachungen.

Verkehrsbeschränkungen auf der Schlachthausbrücke im III. Bezirke.

Verkehrsregelung in der Henslerstraße und Stelzhamnergasse im III. Bezirke.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

29. Krankenstatistik und Krankenevidenz.

M.D. 8456/29.

Wien, am 14. Februar 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

I. Krankenstatistik.

Zur statistischen Erfassung der Krankheitsabsenzen werden die Dienststellen angewiesen, der M.Abt. 1 erstmalig für das Jahr 1929 bis 20. März 1930 und in Zukunft alljährlich bis 31. Jänner einen Ausweis über die Krankheitsabsenzen des Vorjahres nach nachstehendem Muster einzusenden:

Amt:

Krankenstatistik
für das Jahr 1929

Kategorie (Bezeichnung nach d. Gruppeneinteilung d. allg. Dienstordnung)	Anzahl der erkrankten Angestellten:		Anzahl der Krankheitsfälle:		Krankheitstage:		Durch Verbindungen verursachte Absenzen:
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
							Anzahl d. verläumten Tage

Im besonderen wird folgendes bemerkt:

1. Die Verfassung des Ausweises obliegt derjenigen Dienststelle, die das Personalkatasterblatt führt und zwar hinsichtlich aller jener Angestellten, die sich jeweils am 31. Dezember im Stande befinden. Demnach haben also die magistratischen Bezirksämter in ihre Übersichten auch die Fachabteilungen und die Bezirksvorstellungen auch die in den Fürsorgeinstituten, beim Ortsschulrat und bei den In-

spektionsbezirken des Stadtschulrates verwendeten Angestellten aufzunehmen.

2. In der Rubrik Kategorie sind im allgemeinen die Bezeichnungen der Gruppeneinteilung für die Angestellten der Gemeinde Wien (Anhang A der Dienstordnung) zu gebrauchen.

Nebenberuflich beschäftigte Angestellte, Saisonarbeiter sowie sonstige von vornherein nur für bestimmte kurze Zeit oder vorübergehend verwendete Angestellte sind nicht zu zählen.

Nach dem Gehaltschema entlohnte Vertragsangestellte sind nach denselben Kategorien zu gliedern wie die pragmatischen Angestellten.

Die mit Sondervertrag Angestellten sind lediglich nach „Vertragsangestellte der Beamtenkategorien“ und nach „Vertragsangestellte der Bedienstetenkategorien“ zu unterscheiden.

Kollektivvertragsangestellte sind in einer einzigen Gruppe zu vereinigen.

Ebenso sind die Angehörigen der Gruppe IIb ohne Rücksicht auf ihre frühere Standeszugehörigkeit gemeinsam zu behandeln.

Angestelltenkategorien, von denen ein Teil in einer höheren Gruppe systemisiert ist (zum Beispiel Badewarte, Straßenarbeiter usw.) oder die die Aufstiegsmöglichkeit in eine höhere Gruppe haben, wobei ohne Aenderung der dienstlichen Verwendung lediglich eine Aenderung des Titels erfolgt (zum Beispiel Amtsgehilfen, Oberamtsgehilfen), sind nicht nach Gruppen zu trennen.

3. Als Krankheitsfall ist jede einzelne durch eine Krankheit verursachte ununterbrochene Abwesenheit vom Dienste zu zählen. Jede durch eine, wenn auch ganz kurze Dienstleistung unterbrochene neuerliche Krankmeldung ist daher als weiterer

Krankheitsfall zu zählen ohne Rücksicht darauf, ob die gleiche oder eine andere Krankheit vorliegt.

Auf Antrag des städtischen Gesundheitsamtes zur Kenntnis genommene Heilstätten- oder Landaufenthalte sind als Erkrankungen zu werten, ebenso aus Anlaß von Gesundheitsstörungen und zur Erlangung der vollen Gesundheit erteilte Sonderurlaube.

Durch Schwangerschaft, Entbindung oder Stillurlaub verursachte Dienstverhinderungen sind ausschließlich in der hierfür vorgesehenen besonderen Rubrik zu zählen.

4. Die Krankheitstage sind auf Grund der im Personalkatasterblatt vorgemerkten Dauer der Dienstverhinderung zu errechnen. Hierbei wird aufmerksam gemacht, daß zum Beispiel eine Dienstverhinderung vom 10. bis einschließlich 21. eines Monats nicht, wie sich durch bloße Subtraktion ergeben würde, elf, sondern zwölf Krankheitstagen gleichkommt.

Ist aus Anlaß einer Erkrankung ein Sonderurlaub unter Einrechnung des (restlichen) normalmäßigen Urlaubes gewährt worden, so sind als Krankheitstage nur die den (restlichen) normalmäßigen Urlaub übersteigenden Tage zu rechnen.

5. Die Ausweise sind von den einer Magistratsabteilung unterstehenden Aemtern, Anstalten und Betrieben sowie von den Betriebsbuchhaltungen im Wege der vorgesehenen Magistratsabteilung einzufenden. Eine Protokollierung der Ausweise hat nicht stattzufinden.

Die Vormerkungen in der Rubrik „außergewöhnliche Urlaube und Absenzen“ des Personalkatasterblattes sind künftig derart zu führen, daß ihnen die für die Krankenstatistik benötigten Daten leicht entnommen werden können.

II. Krankenevidenz.

1. Gelegentlich der Zusammenstellung der Ausweise für die Krankenstatistik haben die Dienststellen auf Grund der durchzusehenden Personalkatasterblätter eine besondere Meldung über jeden einzelnen Angestellten zu verfassen, der im abgelaufenen Jahre, gleichgültig ob bei dieser oder während seiner früheren Zuteilung bei einer anderen Dienststelle, mehr als 30 Tage wegen Krankheit abwesend oder — ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstverhinderung — öfter als zweimal erkrankt war.

Die Meldungen sind der Magistratsdirektion erstmalig für das Jahr 1929 bis 20. März 1930 und in Zukunft alljährlich bis 31. Jänner vorzulegen. Hierbei ist die Zahl der vorgelegten Meldebblätter anzuführen. Von den Angestellten beigebrachte ärztliche Zeugnisse und etwa eingeholt amtsärztliche Untersuchungsbefunde sind, soferne sie sich noch bei der Dienststelle befinden, den bezüglichen Meldungen anzuschließen.

Für die Meldungen wurde eine eigene Druckform (Druckform Nr. 34 des gem. Mag. Grp.) aufgelegt, die in der Druckformabteilung der städtischen Hauptkasse erhältlich ist.

Die Magistratsdirektion wird die Meldungen nach Sichtung und Prüfung an die Personaldienststellen übermitteln, die sie beim Personalakt aufzubewahren haben.

Die bezüglich der Krankenstatistik unter 1. und 3. bis 5. gegebenen Weisungen sind sinngemäß anzuwenden. In den Meldungen sind die durch Schwangerschaft, Entbindung oder Stillurlaub verursachten Dienstverhinderungen durch Bezeichnung eines E, die durch einen Sonderurlaub — soweit er nicht auf den Normalurlaub eingerechnet wurde — begründete Dienstverhinderung ist durch Bezeichnung eines S besonders zu kennzeichnen. In der Rubrik „Ärztliches Zeugnis“ ist, wenn kein solches beigebracht wurde, eine Null,

wenn es der Meldung beiliegt, das Zeichen ./ und, wenn es schon anderweitig vorgelegt wurde, ein bezüglicher kurzer Vermerk einzusetzen.

Ueber nebenberuflich beschäftigte Angestellte, Saisonarbeiter sowie sonstige von vornherein nur für bestimmte kurze Zeit oder vorübergehend verwendete Angestellte sind keine Meldungen vorzulegen, ebenso bis auf weiteres auch nicht für Kollektivvertragsbedienstete.

2. Ueber jede zehn Monate dauernde, durch Krankheit verursachte Dienstverhinderung von Angestellten jeder Art ist künftig von der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle fallweise sogleich der Personaldienststelle Mitteilung zu machen. Die Amtsleiter (Vorstände) werden angewiesen, diesen Termin genau wahrzunehmen. Diese Meldung ist aber nicht dahin zu verstehen, daß bei Krankheitsabsenzen in jedem Falle zehn Monate zugewartet wird, sondern es ist wie bisher in allen Fällen offener oder wahrscheinlicher dauernder Dienstunfähigkeit sogleich das Entsprechende einzuleiten.

Die Personaldienststellen werden angewiesen, über alle Fälle, in denen sie nicht sogleich nach Ablauf eines Krankheitsjahres die Quieszierung, allenfalls Pensionierung zu beantragen beabsichtigen, der Magistratsdirektion zu berichten und deren Genehmigung einzuholen.

3. Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 18. März 1922, M.D. 1870/22, betreffend die Evidenzhaltung der durch Krankheit verursachten Dienstverhinderungen der Angestellten tritt außer Kraft. Die dort vorgeschriebene Meldung ist in Zukunft nicht mehr vorzulegen. Der auf Grund dieser Meldungen bei der Magistratsdirektion geführte Krankenkataster wird auf die Personaldienststellen aufgeteilt werden.

Die Personaldienststellen werden im Hinblick auf die vorliegende einheitliche Regelung angewiesen, die in ihrem Bereiche getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der Krankenevidenz zu überprüfen und anzupassen und namentlich periodische Krankmeldungen, soweit sie entbehrlich werden, zur Vermeidung einer überflüssigen Belastung der Dienststellen aufzuheben.

30. Rechnungsabluß, Gemeindeabgaben, Bruttoverrechnung.

M.D./R 496/29.

Wien, am 18. Februar 1930.

(An die M.Abt. 1, 4, 5, 6 und 47, an die Revisionsstelle für Gemeindeabgaben, an die Direktion des Rechnungsamtes und an die Sachrechnungsabteilungen Ia—c, IIa, IIb, IIc, IIe und VII.)

Die bei der Gemeindeabgabenverwaltung entstehenden Ausgaben wurden bisher im Wege der Interimsgebarung mit den Einnahmen aus den betreffenden Abgaben kompensiert. Von diesem Vorgang soll jedoch in Zukunft abgegangen und der Grundsatz der Bruttoverrechnung, der sonst für den Gemeindehaushalt gilt, auch auf dem Gebiete der Gemeindeabgabenverwaltung durchgeführt werden.

Um bereits im Hauptrechnungsabluß 1929 die Gemeindeabgabenverwaltung nach dem Grundsatz der Bruttoverrechnung darzustellen, wird folgendes angeordnet:

Die im Bereiche der Abgabenverwaltung auflaufenden Gerichtskosten und Stempelgebühren sind, soferne nicht die abgabepflichtigen Parteien zu deren Rückersatz verhalten sind, in der Verwaltungsgruppe VII, Ausgabrubrik 711 (Rechtsgeschäfte), zu verrechnen. Die sonstigen Auslagen der Abgabenverwaltung und zwar die Ausgaben der Revisionsstelle und gleichartigen Ausgaben der M.Abt. 5, die Tagmarkenprovisionen, Kosten der Autoverkehrstafeln, Anzeigerprämien, Sachverständigengutachten u. dgl. sind auf die Ausgabe-

rubrik 201/4 „Sonstige Ausgaben der Abgabenverwaltung“ zu verweisen.

Diese Art der Verrechnung gilt auch für die kommenden Verwaltungsjahre.

31. Kontrahentenrechnungen, Weiterleitung im Dienstwege.

M.D. 1099/30. Wien, am 21. Februar 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates)

Anlässlich eines Falles, in dem ein städtischer Kontrahent, dem nach Befriedigung der Arbeitsleistung und Preisrichtigkeit die Rechnung zur Veranlassung der Liquidierung ausgefolgt worden ist, die Rechnung verfälscht hat, wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß von Kontrahenten zur Auszahlung vorgelegte Rechnungen grundsätzlich im Dienstwege an die liquidierende Stelle weiterzuleiten sind. Wenn aus wichtigen Gründen ausnahmsweise die Rechnung dem Kontrahenten zur Beförderung an die liquidierende Stelle ausgefolgt wird, hat dies stets unter Ruwert unter Anbringung einer Verschlußmarke zu geschehen. Eine von der Fachrechnungsabteilung (Betriebsbuchhaltung) bereits adjustierte Rechnung darf dem Kontrahenten auf keinen Fall ausgefolgt werden, sondern ist im Dienstwege oder durch ein Amtsorgan (Amtsgehilfen) an die Zentralrechnungsabteilung weiterzuleiten.

32. Druckwerke, Vertrieb von Haus zu Haus, Strafen.

M.D. 1130/30. Wien am 21. Februar 1930.

(An die M.Abt. 49 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Auf eine Anfrage hat das Bundeskanzleramt (Inneres) mit Erlaß vom 28. Jänner 1930, B. 175083/9/29, folgendes bekanntgegeben:

Nach § 22 des Verwaltungsstrafgesetzes sind, wenn jemand durch verschiedene selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat (sogenannte Realkonkurrenz oder mehrtätiges Zusammentreffen) oder wenn eine und dieselbe Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt (sogenannte Idealkonkurrenz oder eintätiges Zusammentreffen), die Strafen nebeneinander zu verhängen. Es gilt also im Falle der Real- und der Idealkonkurrenz der Grundsatz der Strafenhäufung.

Dieser Grundsatz gilt aber, wie § 22 V.St.G. ausdrücklich hervorhebt, dann nicht, wenn die Tat zwar den Tatbestand mehrerer Strafdrohungen erfüllt, diese Strafdrohungen aber „einander ausschließen“. In einem solchen Fall liegt nicht Idealkonkurrenz, sondern sogenannte Gesetzeskonkurrenz (unechte Konkurrenz) vor.

Daß von zwei Strafdrohungen die eine die Anwendbarkeit der anderen ausschließt, kann sich schon aus dem Wortlaut der Strafdrohungen ergeben, so zum Beispiel dann, wenn die eine Strafbestimmung eine sogenannte Subsidiaritätsklausel enthält („sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt“ oder ähnlich). Allein auch dann, wenn der Ausschluß nicht aus dem Wortlaut der Strafbestimmungen selbst hervorgeht, muß geprüft werden, ob die gleichzeitige Anwendung der mehreren Strafdrohungen, denen die Tat unterstellt werden könnte, nicht vielleicht deshalb ausgeschlossen ist, weil diese mehreren Strafdrohungen zu einander im Verhältnis der Subsidiarität, Spezialität oder Konsumtion stehen (siehe Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 17. Auflage, S. 221, und Löffel-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Auflage, S. 343).

Für die Beantwortung der gegenständlichen Frage ist es nicht entscheidend, ob die in den bezüglichen Strafbestimmungen angedrohten Strafmittel gleich oder verschieden sind.

Eine Prüfung des Verhältnisses der §§ 10 (2) und 13 des Preßgesetzes zu § 19, lit. c, des Hausierpatentes ergibt folgendes:

Der Übertretung nach § 19, lit. c, des Hausierpatentes macht sich schuldig, wer mit unerlaubten Waren Hausierhandel treibt. Nach der Auslegung, die § 1 des Hausierpatentes in der Rechtsprechung gefunden hat, liegt Hausierhandel auch dann vor, wenn jemand innerhalb desselben Ortes von Haus zu Haus mit Waren handelt. Es fällt daher jeder Vertrieb unerlaubter Waren von Haus zu Haus unter die Bestimmung des § 19, lit. c, des Hausierpatentes.

Druckwerke gehören zu den unerlaubten Waren im Sinne des Hausierpatentes. Der Vertrieb von Druckwerken von Haus zu Haus stellt sich daher als ein Spezialfall des Hausierhandels mit unerlaubten Waren, die Bestimmung des Preßgesetzes gegen diese Art des Vertriebes als Spezialbestimmung gegenüber der generellen Strafbestimmung des Hausierpatentes gegen den Hausierhandel mit unerlaubten Waren dar. Nach der Regel „lex specialis derogat legi generali“ schließt daher die Strafbestimmung des Preßgesetzes die Anwendung der Strafdrohung des Hausierpatentes aus.

33. Bauten und Betriebsanlagen, Stempelung der Verhandlungsschriften.

M.D. 924/30. Wien, am 25. Februar 1930.

(An die M.Abt. 46, 53 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

Das Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien hat bei den Stempelrevisionen in den magistratischen Bezirksämtern beanstandet, daß die Bauverhandlungsschriften (Druckform Nr. 329) und die Verhandlungsschriften über Betriebsanlagenehmigungen (Druckform Nr. 163) ohne Rücksicht auf die Bogenzahl nur mit einem Bundesstempel von 1 S gestempelt werden.

Nach Tarifpost 79, c, bb) des allgemeinen Gebühren-tarifes 1925 (B.G.B. Nr. 208) unterliegen jedoch solche Protokolle einer festen Stempelgebühr von 1 S für jeden Bogen.

Protokolle, die nur aus einem und einem halben Bogen bestehen, unterliegen nach P. 7, Abs. 1, der Vorerinnerungen zum allgemeinen Gebührentarif 1925 einer Stempelgebühr von 1 S plus 1 S, somit von 2 S.

Dies wird zur Darnachachtung zur Kenntnis gebracht.

34. Rechnungsabschluß, Mängel.

M.D./R 42/30. Wien, am 26. Februar 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates)

Anlässlich der Ueberprüfung des Rechnungsabschlusses für das Verwaltungsjahr 1928 wurde festgestellt, daß die bei der Ueberprüfung des Rechnungsabschlusses 1925 gerügten Mängel formeller und sachlicher Art, wie sie im Erlasse der Magistratsdirektion vom 8. Februar 1927, M.D./R 56/27 (verlautbart im Hefte III/1927 des Verordnungsblattes unter Nr. 17), aufgezählt sind, noch zum großen Teile fortbestehen, woraus sich ergibt, daß sich die mit der Verfassung des Rechnungsabchlusses betrauten Beamten noch immer nicht bewußt sind, welche Wichtigkeit dieser Arbeit zukommt und welche Genauigkeit sie erfordert.

Ich fordere alle Amtsvorstände auf, dahin zu wirken, daß in Zukunft solche Mängel unbedingt gänzlich vermieden werden.

35. Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, Durchführungserlaß.

M.D. 1195/30.

Wien, am 28. Februar 1930.

(An die M.Abt. 46, 52, 53 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Direktion des Stadtbauamtes und die Feuerwehr der Stadt Wien.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 18. Februar 1930, Z. 91.522/11/30, folgendes verlautbart:

(1) Seit der Erlassung der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, R.G.Bl. Nr. 12 (Mineralölverordnung), haben sich nicht nur die für Lagerungen in Betracht kommenden Mineralölmengen bedeutend erhöht, sondern es haben sich auch rücksichtlich der Art, in der diese Lagerungen erfolgen, wesentliche Änderungen vollzogen. Insbesondere als nach dem Kriegsende das sprunghafte Ansteigen des Automobilverkehrs, die beträchtliche Zunahme des Transithandels und eine Reihe anderer Umstände die Errichtung größerer Lager inmitten dicht verbauter Gebiete mit sich brachte, machte sich die Unzulänglichkeit der alten Mineralölverordnung, deren Vorschriften eine hinlängliche Anpassung an die geänderten Verhältnisse nicht zuließen, in erhöhtem Maße geltend. Allerdings konnte zunächst eine Reihe von Schwierigkeiten durch die Hinausgabe von normativen Weisungen und durch die Erlassung einer Verordnung über den Tankwagenverkehr (B.G.Bl. Nr. 186/27) überwunden werden. Nichtsdestoweniger blieb der Zustand ein unbefriedigender. Aus Interesse freilich wurde vor allem immer wieder darauf hingewiesen, daß die auf Grund der Mineralölverordnung vom Jahre 1901 geltende Einteilung der Mineralöle in zwei Klassen den dermaligen Bedürfnissen der Industrie in keiner Weise entspreche, zumal in dieser Verordnung eine obere Flammpunktgrenze für Mineralöle der II. Klasse überhaupt nicht vorgesehen sei. Außerdem mache sich die unzureichende Elastizität der Bestimmungen des § 18 der in Rede stehenden Verordnung vom Jahre 1901 in der Praxis unangenehm fühlbar. Endlich sei es geboten, die in den letzten Jahren bezüglich der unterirdischen Lagerung von Mineralölen hinausgegebenen Normativverlässe durch gesetzliche, beziehungsweise auf einer gesetzlichen Grundlage beruhende Vorschriften zu ersetzen, um die einheitliche gewerbebehördliche Behandlung dieser Art von Lagerungen (nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung) in höherem Maße zu sichern als bisher. Unter diesen Umständen haben sich das Bundesministerium für Handel und Verkehr und das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Erlassung der im 14. Stück des Bundesgesetzblattes verlautbarten Verordnung vom 7. Februar 1930, B.G.Bl. Nr. 49, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen entschlossen. Hierbei konnte schon aus verfassungsrechtlichen Gründen — die Abänderung der rein polizeilichen Vorschriften der Mineralölverordnung von 1901 fielen überhaupt nicht in den Wirkungskreis der Bundesgesetzgebung — eine sämtliche Normen dieser Verordnung umfassende Novellierung nicht in Betracht kommen. Auch sonstige legislative Gründe sprachen dagegen, bei der Neuregelung dem in mannigfacher Beziehung nicht entsprechenden Aufbau der alten Verordnung zu folgen. Es erwies sich vielmehr als zweckmäßig und auch durchaus aus-

reichend, die Abänderung der derzeit für den Verkehr mit Mineralölen geltenden Vorschriften im Wege einer auf Grund der §§ 34 a und 74 a der Gewerbeordnung zu erlassenden Verordnung durchzuführen. Hierdurch ergab sich von vornherein eine Beschränkung der Neuregelung auf das rein gewerbepolizeiliche Gebiet. Die neue Verordnung vom Jahre 1930 weicht demzufolge hinsichtlich des Umfanges der in ihr behandelten Materie vor allem in zwei Richtungen wesentlich von der Verordnung des Jahres 1901 ab: Während die letzterwähnte Verordnung im wesentlichen eine Polizeiverordnung darstellt, durch die der Verkehr mit bestimmten organisch zusammengehörigen Stoffen, eben den Mineralölen, auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Rechtes geregelt wird, beschränkt sich die neue Verordnung auf die Regelung des Verkehrs, im besonderen der Lagerung bestimmter Flüssigkeiten in gewerblichen, der Genehmigung nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebsanlagen. Von der Erwägung ausgehend, daß die neue Verordnung — wie schon hervorgehoben wurde — eine Regelung vom allgemein gewerbepolizeilichen Standpunkte darstellt, die Sicherheitsvorschriften zum Schutze der Nachbarschaft sowie des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und Angestellten zum Gegenstande hat, erschien es weiters unzureichend, nur für die in der Mineralölverordnung vom Jahre 1901 aufgezählten Flüssigkeiten (Mineralöle) Vorschriften aufzustellen, hingegen alle jene brennbaren Flüssigkeiten unberücksichtigt zu lassen, die in Ansehung ihrer Gefährlichkeit den verschiedenen Mineralölen gleichzuhalten sind. Unter diesem Gesichtspunkte des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes mußten vielmehr — wenigstens grundsätzlich — auch die letzterwähnten brennbaren Flüssigkeiten in die Neuregelung einbezogen werden. Die Verordnung vom 7. Februar 1930 umfaßt daher, indem sie sich lediglich auf die Einrichtung und Betriebsweise solcher im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen erstreckt, in denen brennbare Flüssigkeiten gelagert werden, ein engeres Gebiet als die alte Mineralölverordnung, andererseits ist die vorliegende Neuregelung insofern umfassender, als sich ihre Vorschriften nicht nur auf die in der Mineralölverordnung vom Jahre 1901 angeführten Mineralöle, sondern auf alle hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit diesen gleichzuachtenden brennbaren Flüssigkeiten bezieht. Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen der neuen Verordnung folgendes zu bemerken:

Zu § 1, Absatz 1:

(2) Den Bestimmungen der Verordnung unterliegen ausschließlich gewerbliche Betriebsanlagen, in denen brennbare Flüssigkeiten (§ 2) gelagert werden und zwar nur unter der Voraussetzung, daß die in Betracht kommende Anlage sich als eine im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung genehmigungspflichtige darstellt. Auf nicht gewerbliche Anlagen, ebenso auf gewerbliche Anlagen, die nicht genehmigungspflichtig sind, finden die Bestimmungen der neuen Verordnung keine Anwendung. Für solche Anlagen (Lagerungen) gelten — wie dies auch aus § 32 der erläuterten Verordnung hervorgeht — nach wie vor die Bestimmungen der alten Mineralölverordnung (selbstverständlich nur, insofern es sich nur um Lagerungen von Mineralölen im Sinne dieser Verordnung handelt); insbesondere unterliegen diese Anlagen (unter der erwähnten Voraussetzung) demnach auch weiterhin der Genehmigungspflicht durch die Ortspolizeibehörde nach § 19, beziehungsweise der Anzeigepflicht nach § 21 der Mineralölverordnung vom Jahre 1901.

(3) Unter Lagerung im Sinne dieser Verordnung ist jede planmäßige länger dauernde Verwahrung brenn-

barer Flüssigkeiten verstanden, also zum Beispiel nicht die Garagierung von Kraftfahrzeugen mit gefüllten Brennstoffreservoir; wohl aber ist als Lagerung anzusehen zum Beispiel die Einstellung einer gefüllten fahrbaren Zapfstelle in der Haussür oder im Hofe während der Nachtzeit, beziehungsweise während der Nichtbenützung; wegen der Behandlung dieser Art von Lagerungen wird im übrigen auf die Ausführungen zu § 10 (Absatz 12 dieses Erlasses) verwiesen.

Zu § 1, Absatz 2:

(4) Die Frage, ob es sich im einzelnen Falle um eine genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlage handelt oder nicht, kann in der Praxis vor allem in jenen Fällen zweifelhaft erscheinen, in denen eine Lagerung der in den §§ 11, 19 und 23 der neuen Verordnung angeführten kleineren Mengen brennbarer Flüssigkeiten in Betracht kommt, zumal solche Betriebsanlagen bisher nicht durchwegs als genehmigungspflichtig behandelt wurden. In dieser Beziehung wird vor allem hervorgehoben, daß es im allgemeinen nicht den der neuen Verordnung zugrunde liegenden Absichten entspricht, eine wesentliche Erweiterung des Kreises der genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, die mit der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten verbunden sind, herbeizuführen. Eine Genehmigungspflicht wird daher auch fernerhin im Sinne der bisher geübten Praxis nur dann als gegeben anzusehen sein, wenn die Voraussetzungen des § 25 der Gewerbeordnung im konkreten Falle auch tatsächlich zutreffen. Ohne dem Ermessen der zu dieser Entscheidung berufenen Behörde vorzugreifen, kann in dieser Hinsicht festgestellt werden, daß beispielsweise die Einlagerung von einem Faß Benzin oder Benzol samt geringfügigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II und III, wie dies für den Betrieb eines Gepäddreitades oder dergleichen im Rahmen eines Gewerbebetriebes erforderlich ist, an sich noch nicht die Genehmigungspflicht der betreffenden Betriebsanlage begründet wird; eine solche wird vielmehr erst dann in Frage kommen, wenn der Lagerung vermöge der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhöhte Gefährlichkeit zukommt. Immerhin ergibt sich aus den in den §§ 11, 19, 23, 29 und 31 der Verordnung vom Jahre 1930 vorgesehenen Vorschriften für die Gewerbebehörde die Notwendigkeit, insbesondere bei der ihr (durch Anmeldung des Gewerbebetriebes usw.) zur Kenntnis gelangenden Neuerrichtung von Betriebsanlagen, die mit derartigen Kleinlagerungen von brennbaren Flüssigkeiten verbunden sind, in geeigneter Weise festzustellen, ob im Hinblick auf die vorliegenden Lagerungsverhältnisse die Behandlung als genehmigungspflichtige Betriebsanlage im gegebenen Falle am Platze ist oder nicht. Derartige Erhebungen werden in der einfachsten Form durch Anfragen, gelegentliche Besichtigung durch den Amtstechniker oder durch ein Gewerbeinspektionsorgan oder dergleichen zu pflegen sein. Jedenfalls wird aber auch in jenen Fällen, in denen Lagerungen nach §§ 11, 19 und 23 als genehmigungspflichtig erkannt werden, im Interesse der Parteien von der Abhaltung einer kommissionellen Verhandlung dann abgesehen werden können, wenn sich aus den von der Partei beigebrachten Plänen und Befehlen verlässlich feststellen läßt, daß die Lagerung den Vorschriften der bezogenen Paragraphen entspricht und besondere Umstände, die ein erhöhtes Maß von Vorsicht erfordern, nicht zu berücksichtigen sind. In zahlreichen Fällen dieser Art wird es auch bei nicht den fraglichen Vorschriften entsprechenden Lagerungen möglich sein, ohne Abhaltung einer kommissionellen Verhandlung auf Grund der Pläne und sonstigen Befehle die gebotenen Vorschriften zu machen. Nach den gleichen Erwägungen sind namentlich auch jene Fälle zu behandeln, in denen eine Schlussfassung über die Genehmigungspflicht von Kleinverkaufs-

stätten erfolgen soll. Bei der Beurteilung der Genehmigungspflicht bereits bestehender, bisher jedoch noch nicht genehmigter gewerblicher Anlagen, insbesondere wenn Kleinlagerungen von brennbaren Flüssigkeiten (§§ 11, 19 und 23) in Frage kommen, ist jedenfalls mit tunlichster Schonung der vorliegenden wirtschaftlichen Interessen vorzugehen.

(5) Die Vorschriften des § 20 der Mineralölverordnung vom Jahre 1901, wonach bei allen auf Bahnhöfen und innerhalb des Feuerrahmens der Bahnen zu errichtenden Lagerhöfen die Behörde die Bewilligung erst auf Grund der vorher eingeholten Zustimmung der Eisenbahnbehörde und unter Berücksichtigung der von dieser aufgestellten Bestimmungen erteilen darf, werden durch die neue Verordnung, wie sich auch aus deren § 32 ergibt, in keiner Weise berührt.

Zu § 2:

(6) Während nach § 2 der alten Mineralölverordnung die Mineralöle in zwei Gefahrenklassen eingeteilt werden, wobei eine obere Flammpunktgrenze für Mineralöle der II. Klasse überhaupt nicht vorgesehen ist, bezieht sich die neue Verordnung auf alle brennbaren Flüssigkeiten, jedoch nur insoweit, als ihr Flammpunkt 100° Celsius nicht überschreitet. Wie aus § 32 der neuen Verordnung hervorgeht, finden auch die auf die Einteilung in Gefahrenklassen bezüglichen Bestimmungen der Mineralölverordnung aus dem Jahre 1901 auf alle der Genehmigung unterliegenden gewerblichen Betriebsanlagen schlechthin keine Anwendung; es ergibt sich hieraus, daß für die in diesen Betriebsanlagen erfolgende Lagerung auch solcher Mineralöle, deren Flammpunkt über 100° Celsius liegt, die besonderen Vorschriften der alten Verordnung vom Jahre 1901 keine Geltung haben. Die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit solcher Lagerungen von brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von mehr als 100° Celsius ist vielmehr nach den allgemeinen Vorschriften des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung zu beurteilen. Eine sinngemäße Anwendung der neuen Verordnung, beziehungsweise der folgenden Erläuterungen kommt nur dann in Frage, wenn eine Beilagerung brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis zu 100° Celsius erfolgt (§ 28, Absatz 2); bezüglich einer solchen Zusammenlagerung wird auf die Ausführungen im Absatz 42 dieses Erlasses verwiesen.

(7) Stoffe, die bei einer Temperatur von 15° Celsius nach Umlippen des Gefäßes erst nach einigen Minuten auszufließen beginnen, gelten nicht als Flüssigkeit im Sinne dieser Verordnung.

(8) Unter Mischungen sind nur künstlich hergestellte Mischungen brennbarer Flüssigkeiten zu verstehen, während zum Beispiel die aus verschiedenen Fraktionen bestehenden Mineralöle brennbare Flüssigkeiten schlechthin darstellen.

Zu § 3:

(9) Im Gegensatz zur Mineralölverordnung vom 23. Jänner 1901, R.G.Bl. Nr. 12, die, wie erwähnt, nur eine Einteilung in zwei Gefahrenklassen vorsieht, werden nach der neuen Verordnung die brennbaren Flüssigkeiten in drei Gefahrenklassen eingeteilt, wobei die Flammpunktgrenze für die Gefahrenklasse I allerdings nach den Bestimmungen beider Verordnungen dieselbe ist. Diese neue Einteilung in Gefahrenklassen stimmt übrigens mit derjenigen der Durchführungsverordnung IV/2 zur österreichischen Eisenbahnverkehrsordnung (Ministerialverordnung vom 17. Jänner 1929, B.G.Bl. Nr. 37) und den auch im Deutschen Reich geltenden Eisenbahnbeförderungsvorschriften sowie schließlich mit den Bestimmungen der Anlage I zum internationalen Eisenbahngütertarif überein. Von der Einführung handelsüblicher Bezeichnungen wurde, um Mißverständnisse zu vermeiden,

abgesehen; maßgebend ist immer nur der Flammpunkt (vergl. § 6).

(10) Gemäß dem im § 1, Absatz 1, umschriebenen Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht sich die neue Einteilung in drei Gefahrenklassen auf die in genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlagen gelagerten brennbaren Flüssigkeiten, während bezüglich der in nicht gewerblichen und in nicht genehmigungspflichtigen gewerblichen Betrieben gelagerten Mineralöle ohne Rücksicht darauf, ob diese Öle einen Flammpunkt von 100° oder mehr besitzen, die Vorschriften der Ministerialverordnung aus dem Jahre 1901 zur Gänze aufrecht bleiben; diesbezüglich wird auch auf § 32 der neuen Verordnung und auf die Erläuterungen hierzu im Absatz 45 dieses Erlasses verwiesen.

Zu § 4, Absatz 2:

(11) Von einer Berücksichtigung des Barometerstandes bei der Flammpunktbestimmung der brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 55° Celsius und darüber konnte abgesehen werden, weil die sich ergebenden Korrekturen innerhalb der Fehlergrenzen bleiben und überdies angesichts der geringeren Gefährlichkeit dieser Flüssigkeiten eine so genaue Flammpunktbestimmung entbehrlich ist.

Zu § 6:

(12) Um eine unnötige und nicht beabsichtigte Belastung der beteiligten Kreise zu vermeiden, wird in der Regel davon abgesehen werden können, die Vorbringung eines Flammpunktzeugnisses zu verlangen, wenn es sich um die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten handelsüblicher Bezeichnung und Beschaffenheit handelt. Aber auch sonst wird angesichts der Einbeziehung aller brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 100° in die Neuregelung bei der allfälligen Überprüfung des Flammpunktes mit einer gewissen Liberalität vorzugehen sein; so wird es insbesondere dann, wenn es sich um bekannte und verlässliche Lieferfirmen handelt, keinem Anstande unterliegen, einen von der Lieferfirma auf der Faktura oder am Lieferschein angebrachten Vermerk über den Flammpunkt einem nach § 7 ausgestellten Flammpunktzeugnis gleichzuhalten, wobei eine Überprüfung jederzeit vorbehalten werden kann.

Zu § 8:

(13) Der erste Absatz dieses Paragraphen bringt zum Ausdruck, daß die Vorschriften des II. Abschnittes der Verordnung („Besondere Bestimmungen“) sich zunächst als rechtsverbindliche Weisungen an die Gewerbebehörden darstellen, nach denen diese bei der Genehmigung der in Frage kommenden gewerblichen Betriebsanlagen vorzugehen haben; es ergibt sich hieraus, daß der Partei (dem Besitzer der Lageranlage) gegenüber durch die in Rede stehenden „Besonderen Bestimmungen“ nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar Recht geschaffen wird. Ferner enthält der gegenständliche Paragraph die wichtige Bestimmung, daß alle Betriebe, bei denen mit Wasser mischbare brennbare Flüssigkeiten, also vor allem Spiritus, in der im § 2 umschriebenen Art gelagert werden, vom Geltungsbereich der neuen Verordnung ausgenommen sind; gewerbliche Betriebsanlagen, in denen solche Flüssigkeiten erzeugt, destilliert oder raffiniert werden, ferner Lagerungen solcher Flüssigkeiten und mit diesen hergestellter Mischungen und Lösungen (zum Beispiel Spirituslauge und dergleichen) unterliegen daher nicht den Bestimmungen des Abschnittes II. Dasselbe gilt für die Betriebe zur Destillation und Raffination von mit Wasser nicht mischbaren brennbaren Flüssigkeiten (das sind in erster Linie die Mineralölraffinerien und gleichartige Betriebe). Von der Erlassung von Vorschriften für die erstgenannten Betriebe mußte mit Rücksicht

auf die außerordentlich vielfältige Form, in der die Lagerung und Verwendung von Spiritus und ähnlichen Flüssigkeiten erfolgt, abgesehen werden. Auch bezüglich der Mineralölraffinerien erwies sich wegen der notwendigen weitgehenden Rücksichtnahme auf den Fabrikationsvorgang die Aufstellung bestimmter Normen für die Einrichtung dieser Betriebe als untunlich. In beiden Fällen bleibt daher zufolge Absatz 3 dieses Paragraphen die Festsetzung der als notwendig erachteten Bedingungen dem Ermessen der Genehmigungsbehörde vorbehalten. Bezüglich der Mineralölraffinerien wird in diesem Zusammenhange darauf aufmerksam gemacht, daß die Errichtung solcher Betriebe in verbaute Gebiete naturgemäß auch weiterhin nicht gestattet werden darf, daß aber der gegenwärtig vielfach üblichen Vereinigung des Destillations- und Raffinationsprozesses in einem Raum, die nach dem Wortlaut des (zufolge § 32 der neuen Verordnung allerdings außer Kraft gesetzten) § 11 der Ministerialverordnung aus dem Jahre 1901 unzulässig war, prinzipielle Bedenken dann nicht entgegenstehen, wenn die im konkreten Falle getroffene Anordnung eine genügende Sicherheit gewährleistet.

Zu § 9:

(14) Hier handelt es sich um solche Vorschriften besonderer Art, die wegen der Verschiedenheit der zu berücksichtigenden Verhältnisse im Verordnungswege nicht generell geordnet werden konnten, wie zum Beispiel Löschvorrichtungen, Sicherung einer Löschaktion durch Freihalten von Verkehrswegen, Abtrennung einzelner Teile des Betriebes gegeneinander, ferner Fluchtwege für die Beschäftigten, Ausgestaltung der Arbeitsräume u. dgl., sofern die örtlichen Verhältnisse besondere Vorkehrungen in dieser Richtung erfordern.

Zu § 10:

(15) Die Gestattung einer solchen Ausnahme erweist sich schon jetzt hinsichtlich der Einstellung von fahrbaren Benzinzapfstellen während der Nachtzeit als erforderlich. Bei einer solchen Einstellung liegt zwar, wie schon im Absatz 3 dieses Erlasses ausgeführt wurde, eine Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I im Sinne des § 1, Absatz 1, vor, wobei es sich, wenn als Behälter ein handelsübliches Eisenfaß verwendet wird, um die Lagerung von 200 Litern, und wenn ein besonderer Vorratsbehälter vorgesehen ist, um die Lagerung von 400 Litern Benzin und anderen Motorreibmitteln handelt. In diesen Fällen ist aber zu berücksichtigen, daß die Konstruktion der mit dem Lagerbehälter in Verbindung stehenden Abfüllvorrichtung sowie die ganze Anordnung ein unbeabsichtigtes Ausfließen von Benzin praktisch ausgeschlossen erscheinen läßt, diese Art der Lagerung demnach gegenüber der üblichen Faßeinlagerung eine wesentlich erhöhte Sicherheit bietet. Für eine solche Einstellung von fahrbaren Zapfstellen während der Nachtzeit oder während einer längeren Betriebspause wird daher den vom gewerbepolizeilichen Standpunkte aus zu stellenden Anforderungen auch entsprochen, wenn außer der Einhaltung der Vorschriften des § 32 der Ministerialverordnung vom 10. Juni 1927, B.G.B. Nr. 136 (Tankwagenverordnung),

a) der Hof oder die Hausflur, in die die Zapfstelle eingestellt wird, während der Einstellung verläßlich versperrt gehalten wird,

b) das Betreten des Hofes oder der Hausflur mit Feuer oder offenem Licht durch Anschlag verboten wird,

c) brennbare Gegenstände sowie volle und leere Benzin-fässer in der Nähe der Zapfstelle nicht gelagert werden,

d) einer mißbräuchlichen Betätigung der Zapfvorrichtung durch ein Vorhängschloß oder eine entsprechende Ver-

wahrung des abgenommenen Pumpenhebels u. dgl. vorgebeugt ist,

e) unter dem Aufstellungsplatze der Zapfstelle eine Betonmulde mit etwa 50 Liter Fassungsraum vorgesehen wird und

f) für eine entsprechende Ventilation des Aufstellungsraumes vorgesorgt wird, sofern nicht die bauliche Beschaffenheit dieses Raumes eine ausreichende Lüfterneuerung gewährleistet.

Zu § 11, Absatz 1:

(16) Aus der Fassung dieser Bestimmung im Zusammenhang mit § 30, Absatz 1, ergibt sich, daß zur Lagerung nur abgeschlossene Räume verwendet werden dürfen, wobei als feuersicherer Abschluß nur Mauern und Wände aus Ziegeln oder einem gleichwertigen Baustoff sowie mindestens 2,50 cm dicke solide Holztüren mit einer Bekleidung von mindestens 0,50 mm starkem Eisenblech oder Eisentüren anzusehen sind; die Benützung von Stiegenhöfen und anderen, mit den übrigen frei zugänglichen Räumen des Gebäudes zusammenhängenden Vertikalitäten zur Lagerung ist selbstverständlich unzulässig.

(17) Die Lagerung im Freien ist in diesem Paragraphen nicht ausdrücklich erwähnt; es ist jedoch selbstverständlich, daß auch einer Lagerung im Freien, in Höfen, Gärten u. dgl. bei Einhaltung der Vorschriften des § 14 Bedenken nicht entgegenstehen.

(18) Bei den in diesem Paragraphen geregelten Lagerstypen handelt es sich meist um Lager im Zusammenhange mit Kleinbetrieben verschiedener Art (auch Kleinverkaufsstätten). In diesen Fällen ist mit einer nur fallweisen Entnahme der gelagerten Flüssigkeiten durch Abfüllen in Handgefäße u. dgl. zu rechnen, für welche Manipulationen mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse außer den im § 30 vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen besondere Anordnungen nicht getroffen werden können. Anders liegen die Verhältnisse jedoch dann, wenn es sich um die Lagerung von Benzin u. dgl. handelt, das beispielsweise zum Betriebe eines zur Lagerstätte gehörigen kleingewerblichen Motors dient oder wenn die gelagerte Flüssigkeit durch eine außerhalb angebrachte Zapfstelle abgefüllt wird (sogenannte *Klein-zapfstellen*). Hier ist mit einer dauernden, meist mit dem Verbrauche größerer Flüssigkeitsmengen verbundenen Entnahme zu rechnen. Bei einer solchen Betriebsweise ist zunächst die zur Verhütung von Explosionen unbedingt zu fordernde verlässliche Erdung von Behälter und Leitung sowie die dauernd dichte Verschraubung des Fasses mit der Leitung nur dann gewährleistet, wenn — außer dem zum Anschlusse des Fasses erforderlichen biegsamen Schlauchstück, das aber die Erdung nicht unterbrechen darf, — eine fest verlegte Rohrleitung mit Pumpvorrichtung vorgesehen wird. Die Entnahme aus dem Behälter darf hierbei nur durch Unterdruck erfolgen; ferner werden die Bestimmungen des § 17, lit. c und e, für Kleinzapfstellen außerdem jene des § 17, lit. f, g und i, anzuwenden sein.

(19) Einen Sonderfall stellen jene Kleinzapfstellen dar, bei denen der Lagerbehälter nicht ausgewechselt, sondern nach Entleerung von außen wieder gefüllt wird. Bei solchen Zapfstellen ist gleichfalls die Förderung durch Unterdruck zu bedingen, ferner sind alle Rohrleitungen (Füll-, Entnahme- und Ent- und Belüftungsleitungen) fest zu verlegen; auch ist die Anordnung so zu treffen, daß die Füllung des Lagerbehälters nur bei Verwendung der entsprechenden Füllarmatur bewerkstelligt werden kann, eine behelfsmäßige Befüllung ohne diese jedoch unmöglich ist; schließlich wird für

solche Anlagen die Einhaltung der Bestimmungen des § 17, lit. c bis g und i bis n, vorzuschreiben sein.

(20) Wegen der Einstellung fahrbarer Zapfstellen wird auf die vorstehenden Ausführungen zu § 10 (Absatz 15 dieses Erlasses) verwiesen.

Zu § 11, Absatz 2:

(21) Von der Vorschreibung eines Sicherheitsverschlusses der Behälter mußte abgesehen werden, weil gegenwärtig Benzintanken mit einem Fassungsraum von 20 bis 25 Litern ohne Sicherheitsverschluß, die jeweils sogleich entleert werden, sehr verbreitet sind und ihre Weiterverwendung nicht unmöglich gemacht werden durfte; überdies sind derartige Verschlüsse erfahrungsgemäß von problematischem Wert. Auch die Verwahrung bestimmter Sorten von flüssigen Kohlenwasserstoffen in Glasbehältern mußte mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis zugelassen werden.

Zu § 12, Absatz 1:

(22) Während sich § 11 darauf beschränkt, einen ventilierten und feuersicheren Lagerraum vorzuschreiben, trifft § 12 noch bestimmte Anordnungen über die Beschaffenheit des Fußbodens und der Wände des Lagerraumes sowie über die Ausstattung und die vollständig feuersichere Trennung von anderen Räumen des Gebäudes.

(23) Für eine Lagerung im Freien gilt auch hier die Bemerkung zu § 11 (Absatz 17 dieses Erlasses).

(24) Wegen der Einstellung fahrbarer Zapfstellen wird auf die Ausführungen zu § 10 (Absatz 15 dieses Erlasses) verwiesen.

Zu § 12, Absatz 2:

(25) Für die Lagerung von Benzin und anderen flüssigen Kohlenwasserstoffen gelten die vorstehenden Erläuterungen zu § 11 (Absatz 18 und 19 dieses Erlasses).

Zu § 13:

(26) Während die Lagerung von Mineralölen, besonders von Benzin, sowie von anderen mit Wasser nicht mischbaren Motortreibstoffen in kleinen und größeren Mengen derzeit nahezu als typisiert angesehen werden kann und die Erlassung detaillierter Vorschriften hierfür geradezu im Interesse der beteiligten Kreise gelegen ist, besteht bei den übrigen, der Gefahrenklasse I angehörigen brennbaren Flüssigkeiten keine Einheitlichkeit der Art der Lagerung. Die Verordnung mußte sich daher hier nur auf die Erlassung grundsätzlicher Vorschriften beschränken, im übrigen die Behandlung des Einzelfalles aber dem Ermessen der Genehmigungsbehörde überlassen.

Zu § 17:

(27) Wie schon im Runderlasse vom 23. Juli 1927, Z. 103926/11, ausgeführt wurde, ist bei sachgemäßer Ausführung (Vermeidung von plötzlichen Leitungsverengungen, von nur langsam offenbaren Anschlußorganen, Verhütung eines Sprudels und Quirlens u. dgl.) sowie bei entsprechender Erdung der Behälter und Leitungen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Betriebsvorschriften mit dem Betriebe normal ausgeführter unterirdischer Benzinlagerungen eine die Sicherheit gefährdende statische Aufladung mit Elektrizität und damit auch eine Explosionsgefahr nicht verbunden; auch eine Zündung im Lagerbehälter durch katalytisch wirkende Substanzen ist praktisch als ausgeschlossen zu bezeichnen. Daraus ergibt sich, daß die Vorschreibung einer bestimmten Mindestdichte des zur Einlagerung bestimmten Benzins nicht erforderlich ist, daß vielmehr alle handelsüblichen Sorten von Benzin und anderen Motortreibmitteln in solchen Behältern zur Lagerung zugelassen werden können.

(28) Bezüglich der Situierung solcher Anlagen wird unter normalen Verhältnissen zu fordern sein, daß Behälter mit einem Fassungsraum von mehr als 5000 Litern von bewohnten Gebäuden und anderen zum ständigen Aufenthalt von Menschen dienenden Räumen rund 1 m entfernt sind und daß bei der Situierung des Zapfständers ein Abstand von rund 2 m von Türen und Fenstern derartiger Räume eingehalten wird; nur wenn es sich um angrenzende, besonders feuergefährliche Betriebe handelt, kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Vorschreibung eines größeren Abstandes notwendig werden. Auch eine Blissschutzanlage wird nur dann vorgeschrieben sein, wenn ein besonderer Anlaß hierfür vorliegt.

(29) Bezüglich der Ausstattung der Zapfständer selbst ist folgendes zu bemerken: Die stetige Steigerung des Automobilverkehrs und die durch volkswirtschaftliche Erwägungen gebotene Rücksichtnahme auf den Fremdenverkehr bringen es mit sich, daß bei der Genehmigung von Zapfanlagen auch auf den begreiflichen Wunsch der Automobilisten, sich in bequemer Weise mit dem gewohnten Betriebsstoff versorgen zu können, nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll. Da nun die Zapfständer der verschiedenen hier in Betracht kommenden Firmen hinsichtlich ihrer Form und Farbe die Bedeutung einer Fabrikmarke besitzen, ist die Ausstattung des Zapfständers grundsätzlich als etwas Gegebenes anzusehen und sind allfällige Aufträge, einen in Form und Farbe von dem von der betreffenden Firma sonst benützten Ständertyp abweichende Zapfständer zu verwenden, nicht am Platze. Auch bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Aufstellungsortes des Zapfständers ist — unbeschadet der gebotenen Rücksicht auf allenfalls in Betracht kommende Baudenkmale u. dgl. — zu beachten, daß es im begreiflichen Interesse der Firmen, aber auch der klaglosen Abwicklung des Automobilverkehrs gelegen ist, daß der Standort der Zapfstellen ohne Schwierigkeit erkennbar ist.

(30) Vorstehende Bemerkungen gelten sinngemäß auch für die Aufstellung und Ausstattung fahrbarer Zapfstellen.

(31) Als gleichwertiges Material im Sinne des § 17, lit. a, werden nicht rostender Stahl sowie Reinnickel anzusehen sein, sofern deren Verwendung vom Einschreiter in Aussicht genommen wird. Auch gegen die Verwendung von Reinaluminium bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, doch erfordert dieser Baustoff hinsichtlich der Blechverbindungen und Befestigung der Rohrverbindungen, Auflager u. dgl., sowie der Reinigung der Behälter besondere Vorkehrungen; auch ist zu beachten, daß eine metallische Verbindung von Aluminium mit anderen Metallen, besonders mit Eisen zu elektrolytischen Erscheinungen führen kann.

(32) Von einer seitens der Interessenten vielfach angeregten grundsätzlichen Genehmigung bestimmter Lagerungssysteme und Sicherheitseinrichtungen durch das Bundesministerium für Handel und Verkehr wird aus prinzipiellen Erwägungen auch weiterhin abgesehen werden; über das Zutreffen der Voraussetzungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen, sowie über die Anerkennung der nach lit. c anzubringenden Sicherungen hat vielmehr die zur Genehmigung der Anlage zuständige Gewerbebehörde zu entscheiden. Dieser Vorgang bedeutet übrigens weder eine Belastung der Parteien noch auch eine Verzögerung des Genehmigungsverfahrens, weil der Einschreiter in den meisten Fällen in der Lage sein wird, sich darüber auszuweisen, daß das von ihm verwendete Lagerungssystem den zu stellenden Anforderungen entspricht; dieser Nachweis ist insbesondere dann als erbracht anzusehen, wenn nach diesem System gebaute Anlagen im

Inland schon genehmigt wurden und sich bei ihnen Anstände nicht ergeben haben. Um jedoch bei der Anerkennung derartiger Sicherheitsvorkehrungen einerseits ein möglichst einheitliches Vorgehen der Gewerbebehörden zu gewährleisten und andererseits sowohl den Behörden als auch den die fraglichen Apparaturen erzeugenden Firmen überflüssige Feststellungen (beziehungswiese Erhebungen, Begutachtungen) zu ersparen, wird bezüglich des bei derartigen behördlichen Anerkennungen einzuhaltenden Vorganges in Wiederholung des Runderlasses vom 23. März 1929, Z. 124126/11/1928, folgendes angeordnet:

a) Alle durch die Gewerbebehörde erster oder zweiter Instanz bereits erfolgten sowie künftighin erfolgenden Anerkennungen der in Rede stehenden Art sind unter Anschluß der erforderlichen Belege (Anerkennungsverfügung, Beschreibung, Pläne) dem Bundesministerium für Handel und Verkehr, Abteilung 6 G. L., mitzuteilen.

b) Künftighin ist, sofern dies im Einzelfall etwa nicht schon den Angaben der Partei entnommen werden kann, noch vor Durchführung einer solchen Anerkennung durch Anfrage beim Bundesministerium für Handel und Verkehr festzustellen, ob die in Betracht kommenden Apparaturen etwa bereits von der Gewerbebehörde eines anderen Verwaltungsgebietes anerkannt wurden.

c) Sofern ein derartiger Ausspruch vorliegt, wird gegen die behördliche Anerkennung der betreffenden Apparatur durch die anfragende Behörde kein Anstand obwalten. Sollten sich Bedenken ergeben, so ist hierüber vor einer Verfügung an das Bundesministerium für Handel und Verkehr zu berichten.

d) Es wird sich empfehlen, den Firmen, die eine behördliche Anerkennung anstreben, zu bedeuten, daß es sich bei dieser Anerkennung zunächst um einen internen behördlichen Akt handelt, durch den der Firma selbst keinerlei Parteienrechte erwachsen.

(33) Die Befüllung der Lagerbehälter kann sowohl aus einem Tankwagen, der beim Füllen mit der Erdleitung des Lagerbehälters gut leitend zu verbinden oder selbst zu erden ist, als auch aus handelsüblichen Eisenfässern erfolgen. Auch in letzterem Falle sind nennenswerte Gefahren, die einen solchen Vorgang vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit unzulässig erscheinen lassen würden, dann nicht vorhanden, wenn die Abfüllung nicht durch einen einfachen Schlauch, sondern mittels Pumpvorrichtung erfolgt, die Saß- und Füllöffnungen entsprechend gesichert sind, die Füllvorrichtung den Vorschriften des § 17, lit. d, entspricht sowie wenn schließlich die entleerten Benzin-fässer sogleich verschraubt werden und eine Lagerung von vollen oder leeren Fässern in unmittelbarer Nähe der Lageranlage unterbleibt.

Vorstehende Bemerkungen haben auf die Befüllung fahrbarer Zapfstellen und Kleinzapfstellen sinngemäße Anwendung zu finden.

Zu § 17, lit. h:

(34) Während der Runderlaß vom 23. Juli 1927, Z. 103926/11, einen Probedruck von 0.5 Atmosphären und eine Wiederholung der Druckprobe nach drei Jahren vorsah, wird nunmehr mit Rücksicht auf die inzwischen gemachten günstigen Erfahrungen ein Probedruck von 0.3 Atmosphären und eine Wiederholung nach fünf Jahren als ausreichend erachtet. Mit Rücksicht darauf, daß hier in Übereinstimmung mit § 22 der Ministerialverordnung vom 10. Juni 1927, B.G.B. Nr. 186 (Tankwagenverordnung), die Bornahtme der Erprobung auch durch ein sachlich vorgebildetes Organ der Unternehmung ausdrücklich zugelassen wird, hat bei der Genehmigung der Anlage eine Vorschreibung des Inhaltes, daß

die Erprobung vom zuständigen Dampfkesselprüfungskommissär vorzunehmen ist, als ungerechtfertigt zu unterbleiben.

Zu § 17, lit. m:

(35) Zur Erfüllung dieser Vorschrift sind zum Beispiel die Zapf- und Füllschläuche durch die Türen der Zapfstelle unter Verschluss zu halten oder nach jeder Benützung abzunehmen und nach vollständiger Entleerung geeignet zu verwahren; im letzteren Falle sind die Verschlusstüren der Zapfstelle so anzuordnen, daß sie nur nach Abnahme der Schläuche geschlossen werden können. Auch eine Abnahme und gegen Mißbrauch gesicherte Verwahrung oder eine verlässliche Absperrung des Pumphebels kommt als Vorsichtsmaßregel im Sinne dieser Bestimmung in Betracht.

Zu § 23:

(36) Selbstverständlich ist auch eine Lagerung im Freien zulässig, wobei die Bestimmungen des § 24, Absatz 2, sinngemäße Anwendung zu finden haben. Hier ist weiters — im Gegensatz zu den Bestimmungen der §§ 11, 12, 14, 19, 20, 21 und 22 — nicht von der gesamten gelagerten Flüssigkeitsmenge, sondern nur von Flüssigkeiten schlechthin die Rede, weil es bei der geringen Gefährlichkeit der hier in Betracht kommenden Flüssigkeiten in der Regel genügen wird, eine niedrige Schwelle anzuordnen, die ein Ausfließen von etwa 30 Prozent der gelagerten Menge verhindert. Nur wenn die örtlichen Verhältnisse eine besondere Vorsicht erheischen, wird die Vorschreibung einer Auffangtasse mit einem größeren Fassungsraum in Frage kommen.

Zu § 26, Absatz 7:

(37) Die imperative Vorschreibung der in der alten Mineralölverordnung vorgesehenen Umzäunung des Lagerhofes, das ist der Lagerstätte samt Schutzzone, konnte nicht erfolgen, weil die Einbeziehung öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen usw. in die Schutzzone eine Umzäunung des Lagerhofes in vielen Fällen unmöglich machen wird; sie wird in den meisten Fällen vom gewerbepolizeilichen Standpunkte aus entbehrlich sein, von der Unternehmung aber in der Regel schon im eigenen Interesse ausgeführt werden. Vorzuschreiben wird sie jedoch für jenen Teil der Schutzzone sein, der allenfalls zur vorübergehenden Faßlagerung (§ 26, Absatz 8) benützt wird.

Zu § 26, Absatz 9:

(38) Von der Vorschreibung einer Berieselungsvorrichtung wurde mit Rücksicht darauf, daß die Frage der unbedingten Zweckmäßigkeit einer solchen Vorrichtung noch nicht endgültig geklärt ist, abgesehen. Allenfalls kommt die Anordnung einer Berieselungsanlage bei jenen Reservoirten für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II in Frage, die so nahe stehen, daß sie sich im Falle eines Brandes gegenseitig gefährden.

Zu § 26, Absatz 15:

(39) Bezüglich der Rückschlagsicherungen gelten die Bemerkungen zu § 17 (Absatz 32 dieses Erlasses). Die Mündungen der Dunstabzüge sind gegen das Eindringen von Fremdkörpern zu sichern und so anzuordnen, daß sich die austretenden Dämpfe nicht in der Nähe des Reservoirs sammeln und rasch zerteilen.

Zu § 27, Absatz 1:

(40) Das Verbot der Verwendung von Hochspannung bezieht sich nicht auf die Fahrleitung und die Lokomotiven der allenfalls in die Schutzzone einbezogenen, elektrisch betriebenen Bahnanlagen.

Zu § 27, Absatz 3:

(41) Sollte ausnahmsweise aus besonderen Gründen eine Beheizung von Lagerräumen unvermeidlich sein, dann

kommt hierfür nur eine Warmwasserheizung oder eine gleichwertige Heizvorrichtung in Betracht.

Zu § 28:

(42) Bei solchen Zusammenlagerungen sind die brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von mehr als 100 Grad Celsius keinesfalls ungünstiger zu behandeln als die brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III (vergl. auch die Bemerkungen zu § 3, Absatz 10, dieses Erlasses).

Zu § 29:

(43) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf eine Lagerung in den im Absatz 1 bezeichneten Räumen. Auf die allfälligen Vorratslager der Kleinverfleißer finden naturgemäß alle Bestimmungen der §§ 11 bis 28 Anwendung.

(44) Absatz 1 bestimmt zunächst allgemein, welche Mengen an brennbaren Flüssigkeiten aller Gefahrenklassen (einschließlich der mit Wasser mischbaren) in Kleinverleisstätten unter normalen Verhältnissen zulässig sind und welcher Anteil davon auf die mit Wasser nicht mischbaren brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I entfallen darf. Im Absatz 2 wird dann die Höchstmenge festgesetzt, bis zu der im Einzelfalle und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ueberschreitung gestattet werden darf; die Voraussetzung für die Gestattung einer erhöhten Lagermenge im Rahmen des Absatzes 2 wird ferner meist auch dann gegeben sein, wenn eine Zulagerung von mit Wasser mischbaren brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I angestrebt wird.

Zu § 32:

(45) Wie bereits an anderen Stellen dieses Erlasses (Absatz 5, 6 und 10) hervorgehoben wurde, bleiben die Bestimmungen der alten Mineralölverordnung zur Gänze aufrecht für alle nicht-gewerblichen Anlagen, aber auch für gewerbliche Anlagen, insofern sie nicht genehmigungspflichtig sind, beziehungsweise durch die Gewerbebehörde nicht als genehmigungspflichtig erkannt wurden. Für Anlagen dieser Art gelten daher insbesondere auch die alten Bestimmungen über die Einteilung der Mineralöle in zwei Klassen sowie die rein polizeilichen Vorschriften der Mineralölverordnung von 1901 (§§ 19 und 21) auch weiterhin. Genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen sind jedoch im Sinne der Bestimmung des § 32 der neuen Verordnung von 1930 durchweg von der Anwendung der daselbst zitierten Paragraphen der alten Mineralölverordnung ausgenommen, also auch dann, wenn sie mit Lagerungen von Mineralölen verbunden sind, deren Flammpunkt über 100 Grad Celsius liegt.

(46) Die in Handhabung der Mineralölverordnung aus dem Jahre 1901 ergangenen nachstehend angeführten Runderlasse sind durch diese Neuordnung gegenstandslos geworden:

1. Z. 92137/11 vom 20. September 1926 (schon durch die Ministerialverordnung vom 10. Juli 1927, B.G.B. Nr. 186 [Tankwagenverordnung], überholt),

2. Z. 103926/11 vom 23. Juli 1927 (berücksichtigt im § 12 und in den Absätzen 27, 28 und 32 dieses Durchführungserlasses),

3. Z. 97351/11 vom 5. August 1927, mitgeteilt mit dem Runderlasse Z. 111735/11/1927 vom 19. Jänner 1928 (berücksichtigt im Absatz 15 dieses Durchführungserlasses),

4. Z. 74131/11 vom 27. Mai 1928 (berücksichtigt im § 17, lit. h, und im Absatz 34 dieses Durchführungserlasses),

5. Z. 87382/11 vom 18. Juni 1928 (berücksichtigt in den Absätzen 18 und 19 dieses Durchführungserlasses),

6. Z. 124126/11/1928 vom 23. März 1929 (berücksichtigt im Absatz 32 dieses Durchführungserlasses),

7. Z. 95204/11 vom 10. Mai 1929 (berücksichtigt im Absatz 33 dieses Durchführungserlasses).

(47) Der unter 3. erwähnte Runderlaß vom 19. Jänner 1928, Z. 111735/11/1927, selbst betrifft die Behandlung fahrbarer Zapfstellen im allgemeinen und wird so wie die Ministerialverordnung vom 10. Juni 1927, B.G.BI. Nr. 186 (Tankwagenverordnung), selbst durch die eben erfolgte Neuregelung der Lagervorschriften für brennbare Flüssigkeiten nicht berührt. Bemerkt wird jedoch, daß sich die Tankwagenverordnung nur auf solche Zapfstellen bezieht, bei denen die Fahrbarkeit im vollen Ausmaße gewahrt ist, die also jederzeit, insbesondere während der Nacht von ihrem Aufstellungsplatz entfernt werden können; hingegen stellen Zapfstellen, die nicht auf Rädern ruhen und bei denen eine Ortsveränderung erst nach Lösung von Schrauben u. dgl. möglich ist, Benzinslagerungen dar, auf die die Bestimmungen der neu erlassenen Verordnung Anwendung zu finden haben.

36. Agentieren und Hausieren für die A. B. C.-Vereinigung in städtischen Ämtern, Verbot.

M.D. 6370/29.

Wien, am 1. März 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Wie der Magistratsdirektion zur Kenntnis gelangt ist, haben Angestellte im Interesse der sogenannten A. B. C.-Vereinigung, das ist einer Vereinigung von Firmen, die öffentlichen Angestellten Ratenzahlungen beim Warenbezüge gewährt, nicht nur die Propaganda für die Vereinigung durch Verteilung von Zeitschriften, sondern auch die Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit von Kollegen und die Einklassierung von Raten für die Vereinigung übernommen.

Da Zweifel über die Zulässigkeit dieser Tätigkeit bestehen, wird mitgeteilt, daß dieser Tätigkeit das mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 6. Dezember 1928, M.D. 8605/28, erlassene Verbot des Hausierens und Agentierens in den Amtsräumen entgegensteht. In dem erwähnten Erlaß wird die Verbreitung von Ankündigungen u. dgl. in Amtsräumen ausnahmslos verboten. Selbstverständlich fällt darunter auch das Verbot der Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit von Kollegen und die Einklassierung von Raten.

Die Besorgung derartiger Geschäfte in städtischen Amtsräumen ist auch außerhalb der normalen Amtsstunden unstatthaft. Die Vertrauenspersonen dieser A. B. C.-Vereinigung und ähnlicher Vereinigungen haben daher sofort diese Tätigkeit einzustellen.

37. Auszahlungsbelege, Entwertung.

M.D. 1376/30.

Wien, am 10. März 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Wie bei der Buch- und Belegkontrolle festgestellt wurde, werden vielfach Rechnungen, Kassenanweisungen und sonstige Auszahlungsbelege, die der Ausstellung von Kassenanweisungen zugrunde liegen, nicht als angewiesen oder ausbezahlt gekennzeichnet, so daß eine mißbräuchliche Verwendung dieser Belege möglich ist. Um eine solche hintanzuhalten, wird angeordnet, daß nach der Auszahlung alle Fakturen und Auszahlungsbelege, sofern sie nicht ohnehin in der Zentralrechnungsabteilung entwertet wurden, mit Tinte in großer deutlicher Schrift mit dem Worte „Bezahlt“ zu überschreiben sind und daß ferner neben oder unter das Wort „Bezahlt“ das Datum der Auszahlung und die Unterschrift des vollziehenden Beamten zu setzen ist.

38. Verwaltungsstrafverfahren, Einvernahme von Zeugnissen als Zeugen.

M.Abst. 1716/30.

Wien, am 12. März 1930.

(An die M.Abst. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Der Magistratsdirektion ist zur Kenntnis gelangt, daß Zehlinge wiederholt wegen falscher Zeugenaussagen in einem gegen ihren Lehrherrn geführten Verwaltungsstrafverfahren den Gerichten angezeigt und gemäß Artikel IX E.G.B.G. verurteilt worden sind.

Mit Rücksicht auf die mangelnde Einsicht jugendlicher Personen für die Folgen einer falschen Zeugenaussage vor der Verwaltungsbehörde und im Hinblick auf das Abhängigkeitsverhältnis von Zehlungen zu ihrem Lehrherrn, das diese aus Furcht vor persönlichen Nachteilen leicht zu unrichtigen, den Lehrherrn entlastenden Angaben verleiten kann, wird es sich empfehlen, von der Einvernahme von Zehlungen tunlichst abzusehen, damit nicht aus einem beispielsweise wegen Uebertretung der Zehlungsbestimmungen geführten Strafverfahren der beschuldigte Lehrherr mit einer nicht allzu schwer wiegenden Verwaltungsstrafe, der Zehlung aber, zu dessen Schutz das Verfahren durchgeführt worden ist und der, eben dem Kindesalter entwachsen, aus Unbesonnenheit falsch aussagt, mit einer Gerichtsstrafe, die seine Unbescholtenheit aufhebt, hervorgehen. Es wird deshalb jedesmal eingehend erwogen werden müssen, ob die Einvernahme eines Zehlens unumgänglich notwendig ist, weil sie als einziges Beweismittel in Betracht kommt, oder ob nicht durch die Einvernahme erwachsener Personen oder die Durchführung anderer Beweise der Tatbestand einwandfrei festgestellt werden kann.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Angestelltenversicherung, Beitragsberechnung bei Versicherten unter 17 Jahren, wenn das Dienstverhältnis während eines Kalendermonates endet.

M.Abst. 14/2853/30.

Wien, am 10. März 1930.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 24. Februar 1930, Z. 57122/3/1930, folgendes bekanntgegeben:

§ 109 a des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 setzt den Beitrag für die Kranken- und Stellenlosenversicherung von Personen unter 17 Jahren bis auf weiteres einheitlich mit 4:50 S für den Monat fest. Einer Beschwerde entnimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, daß eine Versicherungsstufe für einen derartigen Versicherten, dessen Dienstverhältnis während des Laufes eines Kalendermonates endete, den vollen Monatsbeitrag in Rechnung gestellt hat. Unvorgreiflich der instanzmäßigen Entscheidung im Einzelfalle gibt das Bundesministerium für soziale Verwaltung seiner Rechtsanschauung Ausdruck, daß dieser Vorgang im Gesetz nicht begründet ist, daß vielmehr, wenn ein derartiges Dienstverhältnis nicht mit Monatsende endigt, in sinngemäßer Anwendung des § 114, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 als Beitrag nur der Teil des Kopfbeitrages fällig wird, der dem tatsächlich im Dienste zugebrachten Teile des betreffenden Monats entspricht. Diese Erwägung gründet sich darauf, daß § 109 a des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 nur eine der Vereinfachung der Verwaltung dienende Maßregel darstellt, wodurch den Dienstgebern und den Versicherungsträgern die Berücksichtigung der bei jugendlichen Angestellten oft nicht leicht erfassbaren Bezüge erspart werden sollte, daß aber ein Abgehen von dem allgemeinen Grundsatz des § 113 des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, wonach die Beitragspflicht mit der Versicherungspflicht erlischt, der für den Normalfall im § 114, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 unter besonderer Be-

dachnahme auf die Erfordernisse der Pensionsversicherung näher ausgeführt wird, nicht beabsichtigt war.

Einfuhrscheine für Pferde.

M. Abt. 43/1061/30. Wien, am 14. Februar 1930.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an die Aemter aller Landesregierungen gerichteten Erlasse vom 5. Februar 1930, Z. 9488/Vt. V, nachstehendes bekanntgegeben:

Im Bundesgesetzblatt vom 4. Februar 1930 ist unter Nr. 37 das Bundesgesetz vom 29. Jänner 1930 betreffend Einfuhrscheine für Pferde und Wollereiprodukte verlaublich.

Im Sinne des Ministerialerlasses werden die mit der Abfertigung von Tiertransporten nach dem Auslande betrauten Veterinärorgane unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 9. Oktober 1929, Z. 37333/Vt. V, M. Abt. 43/4694/29, angewiesen, ähnlich wie beim Einfuhrscheinverfahren für Rindvieh auch beim Einfuhrscheinverfahren für Gebrauchspferde mitzuwirken.

Zur Beurteilung, ob überhaupt ein Einfuhrscheinanspruch besteht und welcher Einfuhrscheinwert in Frage kommt, haben die Veterinärorgane auf den Viehpässen zu bescheinigen, ob es sich um Gebrauchspferde und nicht etwa, soweit dies nach den bei den betreffenden Tieren ersichtlichen typischen Merkmalen beurteilt werden kann, um Rennpferde oder um Pferde zum Schlachten handelt, ferner ob die Pferde unter oder über zwei Jahre alt sind und schließlich, ob die Pferde dem Kaltblut- oder dem Warmblutschlag angehören.

Evangelische Pfarrämter ausburgischen Bekenntnisses, Teilgemeinde Wien-Neubau.

M. Abt. 50/II/7901/28. Wien, am 20. Jänner 1930.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 12, 13, 13 a, 49, 51 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an alle Wohlfahrts- und Fürsorgeanstalten der Gemeinde Wien.)

Laut Mitteilung des evangelischen Oberkirchenrates ausburgischen Bekenntnisses in Wien vom 7. Dezember 1929, Z. 5353, besteht seit 1. Jänner 1929 eine selbständige Teilgemeinde Wien-Neubau, dessen Sprengel den Wiener Gemeindebezirk Neubau und die nördlich der Mariahilfer Straße gelegenen Teile des XIV. und XV. Gemeindebezirk (Rudolfsheim und Fünfhaus) umfaßt. Das Pfarramt hat seinen Sitz in Wien, VII. Neubaugürtel 26. Diesem obliegt auch die selbständige Matrazenführung unter den vom Amte der Wiener Landesregierung festgesetzten Vorschriften.

Das im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft VIII/1926 auf Seite 50 bis 52 abgedruckte Verzeichnis der evangelischen Pfarrämter vom 17. März 1926, M. Abt. 50/II/43/1, I. Abschnitt, wird durch Einfügung eines Punktes 8 folgendermaßen erweitert und richtiggestellt:

„8. Wien-Neubau, VII. Neubaugürtel 26 (für den VII. Bezirk (Neubau) und die nördlich der Mariahilfer Straße gelegenen Teile des XIV. und XV. Gemeindebezirk (Rudolfsheim und Fünfhaus).“

Diese Gebietsteile scheiden demnach aus dem Sprengel der evangelischen Teilgemeinde Wien-Gumpendorf (Punkt 4 des erwähnten Erlasses) aus.

Rundmachungen.

Verkehrsbeschränkungen auf der Schlachthausbrücke im III. Bezirke.

M. Abt. 52/335/30. Wien, am 11. Februar 1930.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L. G. Bl. für Wien Nr. 14 von 1928, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 1 von 1930, werden für den Verkehr auf der den II. mit dem III. Bezirk verbindenden Schlachthausbrücke folgende Anordnungen getroffen:

1. Menschenansammlungen und Umzüge, sowie das Marschieren geschlossener Verbände auf der Brücke sind verboten.

2. Die Brücke darf von Lastwagen, beziehungsweise Lastkraftwagenzügen und Autobussen nur bei leeren Geleisen und auch sonst leerer Fahrbahn mit einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km pro Stunde befahren werden, wenn das Gewicht des Autobusses oder Lastwagens samt Ladung 10 Tonnen, das Gewicht des Lastkraftwagens samt Ladung 17 Tonnen nicht übersteigt und im letzteren Falle annähernd gleichmäßig auf Triebwagen und Anhänger verteilt ist. Die Anordnung über die Geschwindigkeit gilt nicht für Geräte der Feuerwehr.

3. Personenzfahrzeuge, zu denen Autobusse nicht zu rechnen sind, dürfen nur dann über die Brücke fahren, wenn sich auf ihr weder ein Lastwagen oder Lastkraftwagenzug, noch ein Straßenbahnzug, noch ein Autobus befindet. In diesem Falle dürfen in jeder Fahrtrichtung gleichzeitig höchstens vier Personenzfahrzeuge fahren.

4. Uebertretungen dieser Rundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Verkehrsregelung in der Henslerstraße und Stelzhamnergasse im III. Bezirke.

M. Abt. 52/6423/29. Wien, am 2. März 1930.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L. G. Bl. für Wien Nr. 14 von 1928, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 1 von 1930, wird verordnet:

§ 1. Die Henslerstraße wird als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Sigergasse zur Bordenen Zollamtsstraße befahren werden.

§ 2. Die Durchfahrt durch die Stelzhamnergasse und die Einfahrt in die Stelzhamnergasse von der Sigergasse aus sind verboten.

§ 3. Zu Rettungs- oder Hilfsaktionen fahrende Wagen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Kranken- oder Rettungsdienstes und der Feuerwehr, ferner Straßenfahrmaschinen bei Arbeitsfahrten sind von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Rundmachung ausgenommen.

§ 4. Uebertretungen dieser Rundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 5. Die Rundmachungen des Wiener Magistrates vom 10. Dezember 1918, M. Abt. IV 2009/18, über das Verbot der Durchfahrt von Lastkraftwagen durch den zwischen dem Kardinal Nagl-Platz und der Leonhardgasse gelegenen Teil der Hainburger Straße und vom 20. Jänner 1912, M. Abt. IV 4568/11, über das Verbot des Durchfahrens und Durchreitens der Rabengasse werden aufgehoben.

§ 6. Die §§ 1 bis 4 dieser Rundmachung treten am Tage der Aufstellung der auf den Einbahnverkehr und das Durchfahrtsverbot hinweisenden Tafeln in Kraft.

§ 5 tritt sofort in Kraft.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Rundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

1. Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes.

2. Allgemeines Grundbuchsanlegungsgesetz.

3. Liegenschaftsteilungsgesetz.

4. Grundbuchs-Novelle.

5. Erste Novelle zum Kartoffelkrebsgesetz.

6. Gewährung eines Zuschusses an die Vertragsangehörigen des Bundes anlässlich der Steigerung der Mietzinse.

7. Erhöhung der Legalisatorengebühren in Tirol und Vorarlberg.

8. Einbeziehung der Ehegattinnen (Ehegatten) der selbständigen Landwirte im Bundeslande Wien in die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungs-gesetze.

9. Einbeziehung der Ehegattinnen (Ehegatten) der selbständigen Landwirte und Pächter in Niederösterreich in die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz.

10. Achtzehnte Ausgabe der Arzneitage zu der österreichischen Pharmakopöe, 8d. VIII.

11. Veröffentlichung von Tarif- und Beförderungsmahnahmen auf Eisenbahnen.

12. XI. Durchführungsverordnung zum Invalidenbeschäftigungsgesetz.

13. Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Ruhegebühbemesung.

14. Beitritt Paraguays zum Antikriegspakt.

15. Konzession für eine schmalspurige Lokalbahn von Birkfeld nach Ratten und Abänderung der Konzessionsbestimmungen für die Lokalbahn von Weiz nach Birkfeld.

16. Erhöhung der Zinsgroßsteuer.

17. Einführung einer neuen Druckform der Stammerkklärung (Muster 12 zum Zollgesetz).

18. Uebertragung der Gerichtsbarkeit über Uebertretungen nach Artikel VI der Strafgesetznovelle 1929 an die Jugendgerichte.

19. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.

20. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Lettlands zu den Uebereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten und über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen.

21. Abänderung der Manipulationsvorschrift.

22. Abänderung der Durchführungsverordnung über die Einkommensteuer.

23. Verlängerung der Wirksamkeit der XXIV. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

24. Beitragsleistung der Arbeit (Dienst)geber zum Bundes-Bohn- und Siedlungsfonds.

25. Ein- und Durchfuhr von frischen Kartoffeln und anderen als Träger des Kartoffelkrebsreggers in Betracht kommenden Gegenständen.

26. Vierzehnte Ausgabe der Krankentage.

27. Vertrag mit Ungarn über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabenachen.

28. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1930.

29. Bezeichnung von Schaumwein.

30. Abänderung der III. Durchführungsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz.

31. Feststellung der Gleichwertigkeit der Versorgungsgenüsse der ständigen Forstarbeiter der Bundesforste und der Religionsfondsförster mit der Altersfürsorgerechte nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz.

32. Durchführungsverordnung zu Artikel II, Abschnitt B, der 3. Gehaltsgesetznovelle.

33. Ergänzung der Verordnung betreffend die Vorweisung für die Lehrbefähigungsprüfungen für Volks- und Hauptschulen.

34. Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.

35. Durchführung des Vertrages mit Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern.

36. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

37. Einfuhrscheine für Pferde und Mollereiprodukte.

38. Einfuhrscheinordnung.

39. Ueberwachung der Beschaffenheit von Mollereiprodukten für die Ausstellung von Einfuhrscheinen.

40. Verwendung des pharmazeutischen Hilfspersonals im Betriebe der öffentlichen und Anstaltsapotheken, praktische Ausbildung und Prüfung für den Apothekerberuf.

41. Gehaltsregelung und Umlagentarif der „Pharmazeutischen Gehaltsklasse für Oesterreich“, Abänderung und Ergänzung.

42. Unanwendbarkeit des Grundverkehrsgesetzes in der Katastralgemeinde Badgastein der Gemeinde Badgastein.

43. Staatsvertrag mit Italien über den Luftverkehr.

44. Hinterlegung der Ratifikation Spaniens zum Uebereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs.

45. Ratifikation der Opiumkonvention durch Griechenland und Italien.

46. Beitritt Jugoslawiens zum Berner internationalen Phosphorübereinkommen.

47. Beitritt Luxemburgs zum Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

48. Betrauung des „Landesverbandes für landwirtschaftliche Krankenfürsorge in Oberösterreich“ und des „Linzer Landesverbandes für landwirtschaftliche Krankenfürsorge in Oberösterreich“ mit der Durchführung der Krankenversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz in Oberösterreich.

49. Grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen.

50. Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Vertragsangestelltenverordnung und der Verordnung über die Gewährung einer Sonderzahlung an die Vertragsangestellten des Bundes.

51. Änderung der Ministerialverordnung über die Ausbildung zum Zahnarzt.

52. Führung der Standesbezeichnung „Zahnarzt“.

53. Festsetzung der Dienstzweige der allgemeinen Verwaltung.

54. Mietzinsbeihilfe für die Assistenten an den gewerblichen Bundeslehranstalten und für die im Dienste des Bundes stehenden Assistentinnen für den Fachunterricht an Frauenberufsschulen.

55. Verlautbarung der für Zündhölzchen entfallenden Steuerbeträge.

56. Internationales Abkommen zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen.

57. Beitritt Mexikos zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

58. Zwischenauslandsverkehr über ungarisches Gebiet.

59. IX. Verzugsgebührenverordnung.

60. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

61. Beitritt Litauens zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen internationalen Gerichtshofes.

62. Gerichtliche Fehrgelder und Ganggelder.

63. Beitritt Oesterreichs zum Uebereinkommen zur Schaffung eines internationalen Weininstitutes in Paris.

64. Vornahme einer Betriebszählung.

65. Hinterlegung der Ratifikationen Spaniens zum Uebereinkommen und Statut über das internationale Regime der Eisenbahnen und zum Uebereinkommen über die Durchleitung elektrischer Energie.

66. Vereinfachungen bei Bekanntgabe der Körperschaftsteuerbemessung an den Steuerpflichtigen.

67. Beitritt Großbritanniens zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen internationalen Gerichtshofes.

68. Beitritt Britisch-Indiens zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen internationalen Gerichtshofes.

69. 1. Betriebszählungsverordnung betreffend die Vorerhebung.